

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDWIRTSCHAFT

278

Förderrichtlinie „Gründung und Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen“ des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) vom 20.08.2019

Inhaltsübersicht:

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Verfahren
- 7 Begriffsbestimmungen
- 8 Anerkennungsverfahren
- 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Programmziel:

Die Förderung zielt darauf ab, die Strukturen für die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu verbessern und so zur Stärkung der Stellung der Erzeuger in der Lebensmittelkette beizutragen.

Zuwendungszweck:

Gründung und Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen.

Eine Unterstützung der Gründung und des Tätigwerdens von Erzeugerzusammenschlüssen ist geboten, da die Erzeugerzusammenschlüsse eine wichtige Rolle bei der Bündelung des Angebots, der Verbesserung der Vermarktung, der Planung und der Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage, der Optimierung der Erzeugerkosten oder der Stabilisierung der Erzeugerpreise spielen.

Indikatoren:

- Neu gegründete Erzeugerzusammenschlüsse
- Neu gegründete Erzeugerzusammenschlüsse, die nach fünf Jahren eine erfolgreiche Durchführung des vorgelegten Geschäftsplans nachweisen können.

1.2 Der Freistaat Thüringen gewährt aus eigenen Mitteln und Mitteln der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung von Verordnungen (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671)
- der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den

Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487) (ELER-Verordnung)

- der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020 (ABl. C 204 vom 01.07.2014, S. 1)
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1)
- der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 01.07.2014, S. 1)
- des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturgesetz (AgrarMSG) vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2017 (BGBl. I S. 1942) der Verordnung zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturverordnung (AgrarMSV) vom 15. November 2013 (BGBl. I S. 3998), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2017 (BGBl. I S. 2199)
- der Ziffer 1.0 „Gründung und Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen“ der Grundsätze für die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur landwirtschaftlicher Erzeugnisse im geltenden Rahmenplan ab 2014 zum Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055)

jeweils in der geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), des Haushaltsgesetzes und der §§ 48, 49 und 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)

jeweils in der geltenden Fassung finanzielle Zuwendungen zur Förderung der Gründung und des Tätigwerdens von Erzeugerzusammenschlüssen in der Landwirtschaft.

- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind angemessene Aufwendungen für die Organisation der Erzeugerzusammenschlüsse.

Beihilfefähige Kosten sind:

- a) Gründungskosten,
- b) Personal- und Geschäftskosten,
- c) Kosten für Büroeinrichtungen einschließlich Hard- und Software.

Der Sitz des Erzeugerzusammenschlusses muss sich im Freistaat Thüringen befinden.

2.2 Förderungsausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- 2.2.1 Kosten für Personal, wenn es in einer arbeitsrechtlichen oder organschaftlichen Beziehung zu Mitgliedsunternehmen oder Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse steht,
- 2.2.2 Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Leasingkosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuer, Umsatzsteuer,
- 2.2.3 Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen,
- 2.2.4 Abschreibungsbeträge für Investitionen,
- 2.2.5 Anschaffungskosten für Personenkraftwagen und Vertriebsfahrzeuge sowie für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
- 2.2.6 Erzeugerzusammenschlüsse, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. C 249 vom 31.07.2014, S. 1 ff.) erfüllen,
- 2.2.7 Erzeugerzusammenschlüsse, deren Zweck die Leitung eines oder mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe ist und die daher faktisch als Einzelerzeuger anzusehen sind,
- 2.2.8 Erzeugerzusammenschlüsse und deren Vereinigungen, deren Ziele mit den Artikeln 152 und 156 der VO (EU) Nr. 1308/2013 unvereinbar sind,
- 2.2.9 Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderung auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,
- 2.2.10 Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind folgende Erzeugerzusammenschlüsse:

- nach Agrarmarktstrukturrecht anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen
- auf Grundlage eines Geschäftsplans förmlich anerkannte Erzeugerzusammenschlüsse für landwirtschaftliche Qualitätsprodukte und deren Vereinigungen.

Bezüglich des Anerkennungsverfahrens wird auf Ziffer 8 verwiesen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Erzeugerzusammenschlüsse müssen – unabhängig von ihrer Rechtsform – auf Dauer, mindestens fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.
- 4.2 Die Zuwendungsempfänger müssen die im Anhang 1 Artikel 2 der VO (EG) Nr. 702/2014 genannten Bedingungen für Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) zum Zeitpunkt der Auszahlung erfüllen.
- 4.3 Die Mitgliedschaft in einem Erzeugerzusammenschluss kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäfts-

jahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr.

- 4.4 Der dem Erzeugerzusammenschluss zugrunde liegende Vertrag und der Geschäftsplan sowie sonstige Unterlagen müssen die Konzeption und die Ziele des Zusammenschlusses aufzeigen. Die Konzeption muss erkennen lassen, dass der Zusammenschluss die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreichen kann und zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder neue Märkte erschließt oder der wachsenden Nachfrage nach diesen Produkten entgegenkommt.
- 4.5 Der dem Zusammenschluss zugrunde liegende Vertrag muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den von dem Erzeugerzusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen dem Erzeugerzusammenschluss anzubieten. Die einschlägigen Wettbewerbsregeln nach den Artikeln 206 – 210 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind einzuhalten.
- 4.6 Erzeugerzusammenschlüsse können Zuwendungen zu den Organisationskosten für solche Aufwendungen erhalten, die vom Tag der Bewilligung des entsprechenden Förderantrags an durch die nach Landesrecht zuständige Stelle entstehen. Gründungskosten sind unabhängig davon zuwendungsfähig. Die Gründungskosten dürfen maximal sechs Monate vor dem Antrag auf Anerkennung entstanden sein.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**5.1 Zuwendungsart**

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss

Die Zuwendungen werden Erzeugerzusammenschlüssen bzw. deren Vereinigungen als Pauschalbeihilfe in jährlichen Tranchen für die ersten fünf Jahre nach der förmlichen Anerkennung des Erzeugerzusammenschlusses gewährt.

5.4 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen dürfen im ersten und im zweiten Jahr bis zu einer Höhe von 60 %, im dritten Jahr bis zu 50 %, im vierten Jahr bis zu 40 % und im fünften Jahr bis zu 20 % der nachgewiesenen Gründungs- und/oder Organisationskosten gewährt werden. Für Erzeugerzusammenschlüsse, die ausschließlich Qualitätsprodukte erfassen, verarbeiten oder vermarkten, gelten jeweils um 15 Prozentpunkte höhere Zuwendungshöchstgrenzen.

5.5 Förderobergrenzen

Die jährliche Zuwendung darf den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen. Bezogen auf den gesamten Förderzeitraum von fünf Jahren beläuft sich der Gesamtbetrag an Zuwendungen, der einem Zusammenschluss gewährt werden kann, auf maximal 400.000 Euro.

Die Höhe der Zuwendungen zu den Organisationskosten darf den nachfolgend angegebenen prozentualen Anteil der jährlich nachgewiesenen Verkaufserlöse des Erzeugerzusammenschlusses nicht übersteigen: In den ersten beiden Jahren nach der Anerkennung jeweils 5 %, im dritten Jahr 4 %, im vierten Jahr 3 % und im fünften Jahr 2 %; bei Erzeugerzusammenschlüssen, die ausschließlich Qualitätsprodukte erfassen, verarbeiten oder vermarkten, gelten hierbei jeweils um 2 Prozentpunkte höhere Zuwendungshöchstgrenzen.

Für die Ermittlung der Höhe der förderrelevanten Verkaufserlöse sind nur die angebotenen Produkte, für die der Erzeugerzusammenschluss anerkannt ist, bzw. die angebotenen Qualitätsprodukte heranzuziehen (eigene Ware der angeschlossenen Erzeuger ohne Zukauf). Es wird nur die von dem Erzeugerzusammenschluss selbst vermarktete Ware ohne Transport und Verpackung netto abzüglich eventueller Boni und Rückvergütung berücksichtigt. Abrechnungszeitraum ist das Anerkennungsjahr.

6 Verfahren

6.1 Antrag

6.1.1 Zuwendungsempfängern wird empfohlen, vorab eine Anfrage zur grundsätzlichen Förderfähigkeit der betreffenden Maßnahme an die Bewilligungsbehörde zu richten.

6.1.2 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Vor der Gründung ist vorab ein formloser Antrag zu stellen.

In dem Antrag ist der zu gründende Erzeugerzusammenschluss kurz zu beschreiben (Sitz, Aufgaben, Mitglieder, Erzeugnisbereich, Erzeugnispotenzial für die von der Anerkennung betroffenen Erzeugnisse). Ferner sind im Antrag anhand einer Kostenschätzung die geplanten förderfähigen Ausgaben und daraus ableitend die zu beantragende Zuwendung darzustellen. Die Ausgaben und Zuwendungsbeträge sind nach Jahrestanchen aufzuschlüsseln.

Der formlose Antrag ist von den jeweiligen Gründungsmitgliedern zu unterzeichnen. Unmittelbar nach der Gründung muss der Antrag durch den Erzeugerzusammenschluss noch einmal formgebunden eingereicht werden.

Die Antragsvordrucke für Zuwendungen sind in dem Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum mit Sitz in Jena erhältlich.

Mit dem Antrag ist eine Erklärung des Antragstellers über die Kenntnis der Bestimmungen über die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen sowie eine Erklärung darüber, dass keine Doppelförderung in Anspruch genommen wird, abzugeben.

6.2 Bewilligung

6.2.1 Bewilligungsbehörde für Zuwendungen ist das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum.

6.2.2 Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für die Durchführung der erforderlichen Kontrollen zuständig. Des Weiteren hat es eine jährliche Überprüfung über den Zeitraum der Gewährung von Startbeihilfen zu gewährleisten.

6.2.3 Der Betrag der Zuwendung ist auf volle Euro abzurunden.

6.2.4 Bagatellgrenzen

Vorhaben mit einem Zuschussbetrag unter 1.000 Euro werden nicht bewilligt.

6.2.5 Die Zuwendung zu den Organisationskosten wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gewährt, dass der Erzeugerzusammenschluss sich innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Gründung auflöst.

6.3 Auszahlung und Nachweis der Verwendung

6.3.1 Die Förderung wird in Jahrestanchen für höchstens fünf Jahre nach Anerkennung des Erzeugerzusammenschlusses gewährt.

6.3.2 Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung.

6.3.3 Zuwendungen werden nur nach schriftlicher Mittelanforderung gewährt.

6.3.4 Die Mittelanforderung ist jährlich für das zurückliegende Anerkennungsjahr unter Vorlage sämtlicher Abrechnungunterlagen (Rechnungs- und Zahlungsbelege im Original) sowie der vollständigen Nachweise für die gemäß Ziffer 5.5 zu berücksichtigenden Verkaufserlöse an das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum zu richten.

6.3.5 Die Anweisung des Zuschusses erfolgt auf Grundlage des von der Bewilligungsbehörde erstellten Feststellungsvermerkes.

6.3.6 Spätestens drei Monate nach Beendigung jedes Geschäftsjahres ist eine Ausfertigung des zugehörigen Jahresabschlusses sowie ein verbaler Bericht (Jahresbericht) über die Umsetzung des Geschäftsplans abzugeben.

6.3.7 Für das letzte Geschäftsjahr ist zusätzlich ein Schlussbericht vorzulegen. Der Schlussbericht zeigt auf, inwieweit der Geschäftsplan verwirklicht und die geplanten Ziele erreicht wurden.

6.3.8 Die Auszahlung der letzten Tranche der Zuwendungen zu den Organisationskosten kann erst dann erfolgen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsplanes überprüft worden ist. Sollten die Ziele des Geschäftsplanes nicht oder nicht vollständig erreicht werden, sind die Zuwendungen teilweise oder vollständig nach entsprechender Aufhebung des zugrunde liegenden Zuwendungsbescheids zurückzufordern.

6.4 Controlling

Die Fördermaßnahmen werden einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen. Zur Beurteilung der Erreichung der Programmziele werden die unter Ziffer 1 genannten Indikatoren herangezogen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften/Prüfungsrechte

6.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, die §§ 48, 49 und 49a des ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen (siehe insbesondere 6.3) zugelassen worden sind.

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO), des Bundesrechnungshofes (§ 91 BHO) und der europäischen Prüfungsstellen bleiben unberührt.

6.5.2 Die Bewilligungsstelle, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnete Stellen lt. Verordnung (EG) 1698/2005 sind berechnete, Bücher,

Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Duldungs- und Mitwirkungspflichten:
 Erzeugerzusammenschlüsse, ihre Mitglieder und diejenigen, die von dem Erzeugerzusammenschluss ausgelagerte Tätigkeiten wahrnehmen, sind verpflichtet, zum Zwecke der Überwachung den zuständigen Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Daten und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung sind die in Satz 1 genannten Auskunftspflichtigen verpflichtet, auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit die zuständige Stelle dies verlangt.

Soweit nach anderen Rechtsvorschriften keine längeren Aufbewahrungspflichten bestehen, sind die nach dieser Richtlinie und den im nationalen Recht vorgeschriebenen Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege oder Bücher für die Dauer von fünf Jahren nach Durchführung des Geschäftsplanes und Abschluss des Förderzeitraumes aufzubewahren.

7 Begriffsbestimmungen

7.1 Erzeugerzusammenschlüsse sind Erzeugerorganisationen sowie Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte und deren Vereinigungen.
 Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen müssen nach dem Agrarmarktstrukturrecht anerkannt sein.

Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte müssen mindestens fünf Mitglieder haben und auf der Grundlage eines Geschäftsplans förmlich anerkannt sein.

7.2 Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen entsprechend der Definition im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) bzw. deren Folgeverordnung.

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die
 · weniger als zehn Mitarbeiter und
 · einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die
 · weniger als 50 Mitarbeiter und
 · einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die
 · weniger als 250 Mitarbeiter und
 · einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

Förderrechtlich maßgeblich ist die Einstufung des Zuwendungsempfängers zum Zeitpunkt der Bewilligung.

7.3 Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte sind Erzeugerzusammenschlüsse, die Erzeugnisse gemäß Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vermarkten.

7.4 Unter den Gründungskosten ist die Gesamtheit der Aufwendungen für die Schaffung der rechtlichen Existenz des Erzeugerzusammenschlusses einschließlich der Kosten für darauf ausgerichtete Beratungsleistungen durch Dritte zu verstehen.

8 Anerkennungsverfahren

8.1 Der Antrag eines Erzeugerzusammenschlusses auf Anerkennung ist beim Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum mit Sitz in Jena als die nach Landesrecht zuständige Stelle schriftlich und formgebunden zu stellen.

8.2 Dem Antrag sind beizufügen:

8.2.1 Im Falle von Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen:

- die geltende Satzung oder Gesellschaftervertrag
- Protokoll der Gründungsversammlung
- eine Liste aller zum Zeitpunkt des Antrages vorhandenen Mitglieder der Erzeugerorganisation mit Vornamen und Nachnamen, im Falle juristischer Personen der Namen einschließlich der jeweiligen Anschrift
- ein Nachweis für jedes genannte Mitglied, dass es die Anforderungen des Agrarorganisationsrechts an die Mitgliedschaft erfüllt, sowie
- ein Nachweis über das Erfüllen der Anforderung der Allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 3 Nr. 1 AgrarMSV vom 15. November 2013 (BGBl. I S. 3998). Soweit eine nicht in einem amtlichen Register eintragungsfähige Personenvereinigung einen Antrag auf Anerkennung stellt, hat diese abweichend davon eine beglaubigte Abschrift des Vertrages über ihre Gründung beizufügen.

- Geschäftsordnung
- Vereinbarung über die gemeinsamen Verkaufs- und Andienungsregeln
- Vereinbarung über die gemeinsamen Erzeugungsregeln
- Unternehmenskonzept mit Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung in den kommenden fünf Jahren (Geschäftsplan).

8.2.2 Im Falle von Erzeugerzusammenschlüssen für Qualitätsprodukte und deren Vereinigungen:

- die geltende Satzung oder Gesellschaftervertrag
- eine Liste aller zum Zeitpunkt des Antrages vorhandenen Mitglieder der Erzeugerorganisation mit Vornamen und Nachnamen, im Falle juristischer Personen der Namen einschließlich der jeweiligen Anschrift
- Unternehmenskonzept mit Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung in den kommenden fünf Jahren (Geschäftsplan).

8.2.3 Auf Verlangen der zuständigen Stelle hat die Erzeugerorganisation/der Erzeugerzusammenschluss für Qualitätsprodukte weitere Angaben zu machen und Nachweise vorzulegen, soweit die auf Grund der Ziffern 8.2.1 bzw. 8.2.2 eingereichten Unterlagen für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen nicht ausreichend sind und soweit dies für die Prüfung der Anerkennung erforderlich ist.

8.3 Über den Antrag ist innerhalb von vier Monaten ab dem Vorliegen der für die Prüfung der Anerkennung erforderlichen Angaben und Unterlagen durch Bescheid zu entscheiden. Fehlen erforderliche Unterlagen, unterrichtet die zuständige Stelle den Antragsteller hiervon. Ergibt sich durch die Anhörung weiterer Prüfbedarf, kann die zuständige Stelle die Frist des Satzes 1 um bis zu zwei Monate verlängern.

8.4 Eine anerkannte Erzeugerorganisation hat der zuständigen Stelle jede Änderung eines für die Erfüllung der Antragsvoraussetzungen maßgeblichen Sachverhaltes, die sich nach der Anerkennung ergibt, insbesondere jede rechtswirksame Änderung der Satzung, innerhalb von drei Monaten ab dem Wirksamwerden der Änderung schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind die zum Nachweis geeigneten Unterlagen beizufügen.

- 8.5 Wird die Festlegung des Hauptsitzes in der Satzung geändert und ändert sich dadurch die örtlich zuständige Stelle, ist die Satzungsänderung der bis zum Wirksamwerden der Änderung zuständigen Stelle mitzuteilen. Diese Stelle unterrichtet die neue zuständige Stelle über die Satzungsänderung unter Beifügung der Satzung.
- 8.6 Ist eine Anerkennung aufgehoben oder in sonstiger Weise weggefallen, kann die Erzeugerorganisation frühestens ein Jahr ab dem Wirksamwerden des Wegfalls neu anerkannt werden. Die zuständige Stelle kann in Fällen besonderer Härte die Frist nach Satz 1 verkürzen.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Erfurt, den 20.08.2019

Birgit Keller
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Erfurt, 03.09.2019
Az.: 7423/1-3-43502/2019
ThürStAnz Nr. 38/2019 S. 1420 – 1424